



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rethmeier
Telefon: 492-2151
Rethmeier@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

08.12.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
15.12.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
15.12.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster wird beschlossen. Die geänderte Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- Der Bürgeranregung nach § 24 GO NRW Nr. 2021-00068 (Anlage 4), dass „Assistenzhunde zukünftig auf Antrag von der Hundesteuer befreit werden können“, wird mit der Neufassung der städtischen Hundesteuersatzung ab 01.01.2022 gefolgt. Hiermit ist die Anregung erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Hundesteuersatzung ergeben sich bei der Hundesteuer ab dem Haushaltsjahr 2022 sowohl Minder- als auch Mehrerträge. Im Saldo wird mit zusätzlichen Erträgen in Höhe von rund 60.000 Euro jährlich gerechnet. Die Mehrerträge sind im Haushaltsplanentwurf 2022 noch nicht veranschlagt, die Verwaltung fertigt hierzu ein Veränderungsblatt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Haushalts- ansatz bisher €
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	01	Steuern und ähnliche Abgaben	2022 ff	60.000	1.300.000

Begründung:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Vor diesem Hintergrund stellt die Hundehaltung einen besteuerebaren Aufwand dar. Derzeit erhebt die Stadt Münster Hundesteuer auf der Grundlage der Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2016.

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat für seine Mitglieder eine Hundesteuer-Mustersatzung herausgegeben. Diese wurde zuletzt am 15.02.2018 mit dem Hinweis angepasst, dass die überarbeitete Fassung insbesondere die verfassungs- und steuerrechtlichen Prämissen, die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) aufgestellt hat, berücksichtigt. Die Hundesteuersatzung der Stadt Münster wurde zuletzt am 18.02.2016 geändert. Um in Münster auch zukünftig gewährleisten zu können, dass die Veranlagung zur Hundesteuer auf der Grundlage eines rechtssicheren Regelwerkes erfolgt, schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Stichtag 01.01.2022 zu aktualisieren.

Wie der Anlage 2 zu entnehmen ist, konnten die Regelungen der Mustersatzung, die hier in Spalte 1 aufgeführt sind, nahezu unverändert übernommen werden. Bezüglich der Gewährung von Steuervergünstigungen spricht der Städte- und Gemeindebund NRW lediglich Empfehlungen aus, weil die Entscheidung hierüber ausschließlich dem jeweiligen Gemeinderat obliegt, hier waren entsprechende Anpassungen an die Verhältnisse in Münster notwendig. In der Anlage 2 sind in der Spalte 2 die bisherigen Bestimmungen der städtischen Hundesteuersatzung und zum Vergleich in Spalte 3 die aktualisierten Regelungen aufgeführt. Spalte 4 enthält Hinweise und Erläuterungen bei Abweichungen von der Mustersatzung.

Im Fokus der Überarbeitung der derzeitigen Hundesteuersatzung stand wegen der Anregung Nr. 2021-00068 insbesondere eine Überprüfung der Steuervergünstigungen, die Hundehalter derzeit beantragen können. So wird mit der Anregung Nr. 2021-00068 vorgeschlagen, zukünftig auch für Assistenzhunde die Möglichkeit, von der Veranlagung zur Hundesteuer befreit zu werden, aufzunehmen.

Assistenzhunde¹ sind neben Blindenführhunden für viele Menschen mit Behinderungen notwendige Begleiter im Alltag, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. „Assistenzhund“ ist die Bezeichnung für alle Hunde, die Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erbringen. Assistenzhunde unterstützen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen und Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen. Sie sollen für diese Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht ausgeführt werden, sowie Eigenständigkeit, Mobilität und Orientierung sichern helfen. Die Aufgaben eines Assistenzhundes werden individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt und bei der Ausbildung berücksichtigt.

Sog. Therapiehunde sind dagegen keine Assistenzhunde, auch wenn sie bei einem Menschen mit Behinderung leben, weil diese durch ihre Anwesenheit zwar emotional unterstützen, aber keine spezielle Ausbildung durchlaufen, um für ihren Partner konkrete Aufgaben übernehmen zu können. Die Bezeichnung „Therapiehund“ wird hauptsächlich verwendet, sofern diese medizinisches

¹ <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0129-21.pdf>

Fachpersonal bei ihrer Arbeit unterstützen. Auch bei sog. Besuchshunden, die Altenheime oder Kindergärten besuchen, handelt es sich nicht um Assistenzhunde.

Sofern die Hundehaltung gewerblichen Zwecken dient, unterliegen v. g. Tiere nach den derzeit geltenden Bestimmungen der städtischen Hundesteuersatzung nicht der Steuerpflicht. Unter diese Kategorie fallen vor allem Hunde, die ihren Halter / ihre Halterin bei der therapeutischen Arbeit unterstützen.

Auf Antrag können derzeit Hundehalter / Hundehalterinnen von der Steuerpflicht befreit werden, sofern der Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient und diese Behinderung durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen BI oder H oder einen sonstigen Nachweis für taube Menschen belegt ist. Ein Einsatz von Assistenzhunden erfolgt dagegen oftmals bei Menschen, die die v. g. Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllen. Für diese Zielgruppe lässt die derzeit geltende Hundesteuersatzung keinerlei Steuervergünstigung zu.

Im Rahmen der Gleichbehandlung hält die Verwaltung es für gerechtfertigt, den Kreis der Berechtigten, die aus gesundheitlichen Gründen eine Befreiung von der Veranlagung zur Hundesteuer beantragen können, um Halter / Halterinnen von Assistenzhunden zu erweitern. Da Änderungen bezüglich des Gesundheitszustandes der Begünstigten nicht zu erwarten sind, wird darüber hinaus vorgeschlagen, die Steuerbefreiung unbefristet zu gewähren. Gem. § 5 Abs. 3 der neuen Satzung (vgl. Spalte 3) ist jeder Hundehalter / jede Hundehalterin zudem verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung innerhalb eines Monats nach deren Wegfall schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht kann gem. § 9 Buchstabe a) der Satzung mit einem Bußgeld geahndet werden. Unter diesen Rahmenbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass der Stadt Münster erhebliche finanzielle Einbußen durch eine unbefristete Steuerbefreiung für Assistenzhunde entstehen können. Nicht zuletzt aus Gleichbehandlungsgründen – die städtische Hundesteuersatzung sieht auch bei Vorliegen anderer Befreiungstatbestände bislang keine Befristung vor – hält die Verwaltung diese Vorgehensweise für angezeigt.

Im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber am 22. April 2021 in Abschnitt 2b des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) einheitliche Regelungen und Standards für Assistenzhunde vorgegeben. § 12l BGG enthält darüber hinaus eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, um ergänzende Bestimmungen insbesondere zur Begrifflichkeit, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden sowie der Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde und der Akkreditierung als Prüfer oder Prüferin festzulegen. Die Verwaltung wird die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung für Assistenzhunde auf der Grundlage dieser Bestimmungen vornehmen.

Mit der Anregung 2021-00068 ist kein konkreter Antrag auf Erteilung einer Steuerbefreiung verbunden. Die Verwaltung beziffert die im Jahr eingegangenen Anfragen wegen einer Steuerbefreiung für Assistenzhunde auf eine niedrige zweistellige Anzahl. Legt man diese Zahl zu Grunde, so könnten sich ab 2022 durch Aufnahme dieses zusätzlichen Befreiungstatbestandes für die Stadt Münster Mindererträge von mindestens 2.880 Euro pro Jahr (ausgehend von dem Mindeststeuersatz von 120 Euro) ergeben.

Im Rahmen eines interkommunalen Vergleichs wurden die in den Hundesteuersatzungen der kreisfreien Städte in NRW ausgewiesenen Steuervergünstigungstatbestände miteinander verglichen (siehe Anlage 3, Spalten 10 – 16). Zur Entlastung ihres Tierheims sind demnach viele Kommunen

bereits dazu übergegangen, als Anreiz für die Aufnahme eines Hundes aus einer solchen Einrichtung eine auf 6 bis max. 36 Monate befristete Steuerbefreiung in ihre jeweilige Satzung aufzunehmen (siehe ins. Spalte 12 der Anlage 3). Diese Anregung hält die Verwaltung für nachahmenswert und schlägt deshalb die Aufnahme eines solchen Befreiungstatbestandes befristet auf 12 Monate vor.

Wie aus der Anlage 3 (Spalten 6 bis 8) weiter hervorgeht, werden im Regelfall Hunderassen, die lt. örtlicher Hundesteuersatzung als gefährlich eingestuft werden, höher besteuert. Eine vergleichbare Regelung sieht auch die derzeitige Hundesteuersatzung der Stadt Münster vor, allerdings werden bislang nur Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie Bullterrier höher besteuert. Gem. Urteil des OVG NRW vom 19.10.2010 (AZ: 14 A 1027/10) ist ein erhöhter Steuersatz grundsätzlich auch für die in § 10 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) aufgeführten Rassen zulässig. Dementsprechend werden in § 2 Abs. 2 der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW auch Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler sowie Tosa Inu als „gefährliche Hunde“ im Sinne einer örtlichen Hundesteuersatzung aufgeführt. Nach Ansicht des OVG NRW weisen auch Tiere der v. g. Rassen Merkmale auf, die ein besonderes Gefährdungspotential begründen und deshalb unter präventiven Gesichtspunkten besondere Anforderungen an den Umgang mit diesen Hunden erfordern.

Wie der Anlage 3 (hier: Spalte 9) weiter zu entnehmen ist, sind bereits einige Kommunen dazu übergegangen, auch diese sog. § 10 Hunderassen als „gefährlich“ im Sinne ihrer örtlichen Hundesteuersatzung einzustufen und damit die notwendige Rechtsgrundlage für eine höhere Besteuerung dieser Tiere zu schaffen. Dem Gleichbehandlungsgebot wird bei diesem Vorgehen nach ständiger Rechtsprechung durch die Regelung im LHundG NRW Rechnung getragen, wonach ein Hundehalter / eine Hundehalterin im Rahmen einer Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde den Nachweis erbringen kann, dass von seinem / ihrem Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist und mit diesem Nachweis für das Tier dann nur noch der reguläre Steuersatz erhoben wird.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Kreis der als gefährlich einzustufenden Hunderassen entsprechend der Mustersatzung ab 01.01.2022 auch in Münster zu erweitern. Nach Schätzung der Verwaltung, die auf entsprechenden Recherchen in 2018 beruht, ist davon auszugehen, dass mit Inkrafttreten dieser geänderten Regelung ab 01.01.2022 für ca. 100 Hunde ein höherer Steuersatz zu erheben ist. Hierdurch würden sich für die Stadt Münster Mehrerträge von rd. 63.000 Euro ergeben (Annahme: pro Hund werden statt 120 Euro zukünftig 750 Euro pro Jahr festgesetzt).

Mit den vorgenannten Maßnahmen (Ausweitung von Steuervergünstigungen sowie Erweiterung des Begriffs „gefährliche Hunde“) lässt sich insofern zukünftig eine insgesamt gleichmäßigere Besteuerung der Hundehaltung in Münster erreichen.

Die städtische Hundesteuersatzung in ihrer bisherigen Form sieht vor, dass die Steuerpflicht erst mit Eingang der Abmeldung des Hundes beim Amt für Finanzen und Beteiligungen endet. Diese Regelung findet bei Hundehaltern kaum Akzeptanz, vor allem wenn die Gründe für eine verspätete Abmeldung auf außergewöhnliche persönliche Umstände, wie z. B. Tod des Hundehalters / der Hundehalterin zurückzuführen sind. Um Unbilligkeiten solcher Art zukünftig weitestgehend vermeiden zu können, soll nunmehr unter besonderen Umständen die Abmeldung eines Hundes auch von Amts wegen zulässig sein. Zudem sollen überzahlte Beträge, sofern der Steuergegenstand nachweislich

nicht mehr vorhanden ist, grundsätzlich erstattet werden, jedoch wird die Erstattungspflicht der Stadt Münster aus haushaltsrechtlichen Gründen auf das laufende Kalenderjahr beschränkt.

Abschließend schlägt die Verwaltung vor, in Anlehnung an § 8 Abs. 3 Satz 6 der Mustersatzung für den Ersatz einer verlorenen Hundesteuermarke zur Deckung der damit verbundenen Bearbeitungskosten zukünftig eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro zu erheben.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A – Kurzüberblick

Anlage 1 – Hundesteuersatzung

Anlage 2 – Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung

Anlage 3 – Interkommunaler Vergleich von Hundesteuersatzungen in NRW

Anlage 4 – Anregung 2021-00068